

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
für Kinder in der Stadt Wülfrath vom 27.03.2012

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBl.I S. 3134/FNA 860-8)
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462/SGV.NRW.216)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023)

Jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Wülfrath, gemäß § 23 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten.

(2) Beitragspflichtig ist die Nutzung von Tageseinrichtungen im Sinne des § 6 Abs.1 KiBiz. Für die Nutzung dieser Tageseinrichtung sind die Elternbeiträge gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.

(3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personenberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldern unverzüglich mit.

§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen der Betreuungsstunden oder des Kindesalters (Eintritt des 2. Lebensjahres), die eine Änderung des Elternbeitrages zur Folge haben, werden durch die Leiterin der Einrichtung dem Jugendamt mitgeteilt. Änderungen der Einkommensverhältnisse müssen dem Jugendamt von dem Beitragsschuldner mitgeteilt werden. Änderungen der Einkommensverhältnisse und Änderungen aufgrund des Erreichens des 2. Lebensjahres des Kindes werden vom ersten Tag des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Fällen Ausnahmefällen ist

eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Einschulung des Kindes wird das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres beendet. Eine entsprechende schriftliche Meldung erfolgt durch Leiterin der Einrichtung. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen, in dem das Kind die Einrichtung besucht.

(5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragspflichtigen.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Träger von Kindertageseinrichtungen kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen) oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 S. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertagespflege) im Stadtgebiet Wülfrath in Anspruch nehmen, sind lediglich Beiträge für das Erstkind zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

Sofern ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfreie Angebote nach § 23 Abs. 3 Kibiz in Anspruch nimmt, gilt dieses Kind nicht als Erstkind im Sinne des Absatzes 3.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Sinne des § 4 gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Sparerfreibeträge sind nicht vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt des Beitragsschuldners lebt, sind die nach § 32 Abs 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Falle des § 4 Abs.3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag ergibt.

(5) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 3 SGB VII)

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht (Jährlichkeitsprinzip). Ergibt sich eine Änderung der wirtschaftlichen

Verhältnisse der Beitragsschuldner, so kann der Elternbeitrag auf Antrag vorläufig geändert werden. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt neu festzusetzen. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann nach Ablauf des Kalenderjahres durch entsprechende Einkommensnachweise.

(2) Änderungen sind dem Jugendamt grundsätzlich und unverzüglich anzugeben.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben der Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Anlage:

Anlage zu der ab **01.08.2012** geltenden Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wülfrath

Elternbeitragstabelle

Alter/Std	2 bis 6 Jahre	2 bis 6 Jahre	2 bis 6 Jahre	unter 2 Jahre	unter 2 Jahre	unter 2 Jahre
Bruttoeinkommen in €	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 14.000	-	-	-	-	-	-
bis 25.000	25 €	35 €	45 €	40 €	55 €	70 €
bis 37.500	45 €	55 €	70 €	90 €	110 €	140 €
bis 50.000	70 €	95 €	120 €	140 €	190 €	240 €
bis 62.500	110 €	145 €	180 €	220 €	290 €	360 €
bis 75.000	150 €	195 €	240 €	300 €	390 €	480 €
bis 87.500	190 €	245 €	300 €	380 €	490 €	600 €
bis 100.000	230 €	295 €	360 €	460 €	590 €	720 €
über 100.000	270 €	345 €	420 €	540 €	690 €	840 €